

VERMEIDEN SIE DIESE 5 FEHLER AUF IHRER WEBSEITE

1

Datenschutzerklärung nicht direkt auffindbar.

Ihr Cookie-Banner hat keine Verlinkung zur Datenschutzerklärung und das Banner verdeckt die Datenschutzerklärung auf Ihrer Webseite.

Sie missachten die Informationspflichten.

- Die Datenschutzerklärung muss auf der ersten Kommunikationsebene zur Verfügung gestellt werden.

2

Cookie-Banner mit einem Button.

Ihr Cookie-Banner hat nur einen Button, der mit "Akzeptieren" oder "Ich stimme zu" beschriftet ist.

Sie schaffen eine unklare Rechtssituation und riskieren, sich nicht korrekt zu verhalten.

- Verwenden Sie keine implizierten Zustimmungen, wenn Sie für das Cookie-Banner nur einen Button verwenden (Achtung: nur für CH-Recht).

3

Veraltete Informationen.

Sie nennen das Privacy Shield als Grundlage für die Datenbekanntgabe in die USA.

Das Privacy Shield gilt nicht mehr als Grundlage für die Datenbekanntgabe in die USA. Ev. verletzen Sie die Anforderungen für eine zulässige Datenbekanntgabe in die USA.

- Informieren Sie sich über die aktuelle Rechtslage und halten Sie Ihre Datenschutzerklärung immer aktuell.

4

Anwendbares Recht für die Datenschutzerklärung.

Ihre Datenschutzerklärung verweist einzig auf die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung der EU).

Sie riskieren, dass man von Ihnen mehr fordern kann als gesetzlich vorgesehen wäre.

- Für Schweizer Webseiten ist grundsätzlich Schweizer Recht anwendbar. U.U ist auch die DSGVO anwendbar, aber nicht immer.

5

Newsletter-Tracking.

Sie können Zustell- und Öffnungsraten von Ihrem Newsletter sehen, weisen aber in der Datenschutzerklärung nicht darauf hin.

Sie missachten die Informationspflichten.

- Ein Newsletter-Tracking muss in der Datenschutzerklärung genannt werden.